



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 300-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.440

Eingereicht am: 08.12.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Den Steuerabzug bei den Krankenkassenprämien erhöhen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer 1 bis 4 des kantonalen Steuergesetzes ist für die nächstmögliche Steuergesetzüberarbeitung anzupassen:

1. für Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammen 7200 Franken,
2. für die übrigen steuerpflichtigen Personen 3600 Franken,
3. für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge abziehen, erhöht sich der Abzug für Verheiratete auf höchstens 9200 Franken und für die übrigen steuerpflichtigen Personen auf höchstens 4600 Franken,
4. für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, können mindestens 900 Franken abgezogen werden.

Bei den pauschalen Krankenkassenabzügen können einzig die effektiven Krankenkassen-Grundversicherungszahlungen in Abzug gebracht werden.

Begründung:

Die Krankenkassenprämien steigen kontinuierlich und sind neben den höheren Prämienkosten eine zunehmende Steuerbelastung, weil die Krankenkassenprämien nicht vollumfänglich bei den Steuern in Abzug gebracht werden können. Die Grundversicherung in der Schweiz ist obligatorisch und betrifft die Prämienerrhöhung aller Einwohnerinnen und Einwohner. Zum Beispiel pensionierte Bürgerinnen und Bürger bezahlen höhere Prämien, können im Verhältnis weniger

Prämien von den Steuern in Abzug bringen und dies führt zu einer höheren Steuerbelastung. Die AHV-Einnahmen können nicht entsprechend gesteigert werden.

Es wäre gerechtfertigt, wenn die gesamten Grundversicherungskosten, ohne die Zusatzversicherungskosten, bei den Steuern in Abzug gebracht werden könnten. Das System von der Pauschale zu den effektiven Kosten zu wechseln, hat Nachteile, da dies mehr Aufwand ergeben würde und ein Wettbewerb bei den Franchisen möglich wäre. Daher ist es korrekt, an den Pauschalen festzuhalten und sie auf rund 300 Franken pro Monat zu erhöhen. Zu überdenken ist, ob die Pauschalen von den effektiv bezahlten Grundversicherungskosten in Abzug gebracht werden können sollen.

Bisher durfte im Kanton Bern für die Krankenkassenprämien ein Pauschalabzug von total 2400 Franken in Abzug gebracht werden. Künftig soll für die Krankenkassenprämien ein Pauschalabzug von total 3600 Franken pro Kalenderjahr in Abzug gebracht werden können. Dies ist in der nächsten geplanten Steuergesetzrevision zu berücksichtigen. Gemäss BAG wird im Jahr 2023 die mittlere Krankenkassenprämie monatlich 334.70 Franken betragen. Im Kanton Bern liegen gemäss Medienberichten die Krankenkassen-Grundversicherungskosten im Jahr 2023 zwischen 345.10 und 574.80 Franken. Es kann in beiden Richtungen Ausnahmen geben. Bei der letzten Steuergesetzrevision im September 2022 wurde die Kurzfristigkeit des Antrags und nicht das Anliegen an sich kritisiert. Somit soll dies bei der nächstmöglichen Steuergesetzrevision berücksichtigt werden.

Verteiler

– Grosser Rat